



## HINWEISE

### für die Durchführung des schriftlichen Teils der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt / zur Steuerfachwirtin 2021/22

#### 1. Zulässige Hilfsmittel

Im Rahmen der schriftlichen Prüfung dürfen sämtliche zur Bearbeitung erforderlichen Gesetzestexte des Steuerrechts, Durchführungsverordnungen und Richtlinien sowie NWB Textausgaben, C.H. Beck-Verlag, Schönfelder/Deutsche Gesetze, Veranlagungshandbücher sowie Steuererlasse verwendet werden. Mindestens benötigt werden:

- Steuergesetze	- BGB
- Steuerrichtlinien	- HGB
- Steuererlasse	- GmbHG

Sofern Veranlagungshandbücher verwendet werden, wird darauf hingewiesen, dass die Steuererlasse/BMF-Schreiben in aktueller Form benötigt werden.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer. Dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Verwendung gesonderter Kommentarliteratur ist **unzulässig**. Weiterhin ist es zulässig, dass aus den Loseblattsammlungen der Gesetzestexte einzelne Richtlinien oder Erlasse herausgenommen werden, soweit diese nicht für die Erstellung der Klausuren erforderlich sind. Wir weisen allerdings darauf hin, dass Nachteile, die dadurch entstehen, dass Texte aus Loseblattsammlungen entfernt werden, die für die Bearbeitung der Klausur erforderlich waren, nicht ausgeglichen werden. Die Auswahl, welche Texte aus den Loseblattsammlungen der einzelne Prüfungsteilnehmer zur Klausurerstellung mitnimmt, liegt allein in dessen Risikosphäre.

Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Randvermerke in Form anderer Normen oder ausgeschriebener Buchstaben und die Hinzufügung von Verweisen oder die Nennung anderer Paragraphen in den Unterlagen oder auf den verwendeten Markierungen sind **unzulässig**.

Die oben genannten Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der in der schriftlichen Prüfung genannten Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2020**, bei der **Umsatzsteuer** und **Erbschaftsteuer** für die **Rechtslage 2021** einschl. der Erbschaftsteuer-Richtlinien vom 16.12.2019, von Bedeutung sind. Hinsichtlich der Umsatzsteuer gilt dies mit der Einschränkung, dass die Änderungen des § 3 c UStG ab dem 01.07.2021 durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 31.12.2020 in Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakts als Prüfungsstoff von der schriftlichen Prüfung ausgenommen ist.

Klarstellend wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **weiteren gesetzlichen Änderungen** durch das **Erste Coronasteuerhilfegesetz vom 19.06.2020** (z.B. Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen gem. § 3 Nr. 11 a EStG, Steuerbefreiung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gem. § 3 Nr. 28 a EStG), durch das **Zweite Coronasteuerhilfegesetz vom 29.06.2020** (z.B. vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Afa gem. § 7 Abs. 2 EStG, verlängerte Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen gem. § 7 g EStG, verlängerte Fristen bei der Reinvestitionsrücklage gem. § 6 b EStG, Erhöhung des Ermäßigungsfaktors in § 35 EStG auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags, Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gem. § 24 b EStG auf 60.000 € gem. § 6 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG, Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 €), durch das **Dritte Coronasteuergesetz vom 10.03.2021** (z.B. Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Speisen in Restaurants und Cafes über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2021 gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, erweiterte Verlustrücktragsmöglichkeit gem. § 10 d EStG) und durch das **Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020** (z.B. Einführung einer Homeoffice-Pauschale gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 4 EStG, Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrages gem. § 7 g EStG) **nicht** als Prüfungsstoff **ausgeklammert** werden.

Es dürfen bei der Prüfung Taschenrechner verwendet werden, die keine Vorrichtung zum Ausdrucken von Zahlen haben und nicht programmierbar sind. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z.B. Ausfall, fehlerhaftes Funktionieren) trägt der Prüfungsteilnehmer.

Aus diesem Grund kann kein Widerspruch erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Gerätes während der Prüfung ist **unzulässig**.

Das Mitführen eines Handys/Smartphones, einer Smartwatch und die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel während der Prüfung ist **unzulässig**. Mitgebrachte Mobiltelefone oder elektronische Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungsaufsicht abzugeben. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

Es wird ausdrücklich auf § 21 der Prüfungsordnung verwiesen, wonach ein Prüfling, der eine Täuschungshandlung begeht, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann. **In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.** Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres festgestellten Täuschungen.

Die Hilfsmittel sind von den Prüflingen mitzubringen.

Für unzulässige oder nicht ordnungsgemäße Hilfsmittel stellt die Kammer keinen Ersatz. Hilfsmittel können in Zweifelsfällen nach der Prüfung von der Aufsicht zur Überprüfung ihrer Zulässigkeit einbehalten werden.

## 2. Aufgabenbearbeitung

Die einzelnen Seiten der Prüfungsarbeit sind **einseitig** zu beschreiben. Die Seiten sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen; je Aufgabenpunkt ist eine neue Seite zu beginnen.

Das **Schreibpapier** wird von der Steuerberaterkammer Hamburg gestellt; es ist den Prüflingen nicht gestattet, mitgebrachtes Schreibpapier zu verwenden.

Die Prüfungsarbeit darf **nicht mit Bleistift** geschrieben werden; zulässig ist die Verwendung von Kugelschreibern, Füllfederhaltern und Filzschreibern in den Farben blau oder schwarz.

Die Prüfungsarbeit ist vom Prüfling auf dem letzten Klausurblatt **zu unterschreiben**.

Etwaige Entwürfe und Notizen sowie die Prüfungsaufgabentexte sind der Prüfungsarbeit bei der Abgabe beizufügen.

Nach dem Ende der Prüfungszeit ist die Bearbeitung der Aufgaben unverzüglich einzustellen. Sämtliche Prüfungsunterlagen sind sodann bei der Aufsicht abzugeben.

### **3. Rücktritt, Nichtteilnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 der Prüfungsordnung der Rücktritt von der Prüfung bis zum Ende der letzten Klausur möglich ist. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.

Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.